

Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)

Nördliches Osnabrücker Land

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) „Nördliches Osnabrücker Land“ hat in ihrer Versammlung am 15.02.2023 folgende Fassung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

Die Lokale Aktionsgruppe führt den Namen „LAG Nördliches Osnabrücker Land“. Eine Eintragung in das Vereinsregister erfolgt nicht. Die LAG hat ihren Sitz in der Samtgemeinde Bersenbrück.

§ 2 Zweck

Zweck der LAG ist die Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) „Nördliches Osnabrücker Land“. Das Nördliche Osnabrücker Land umfasst die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau und Neuenkirchen sowie die Stadt Bramsche.

§ 3 Aufgaben der LAG

- Umsetzung, Änderung und Anpassung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) für das Nördliche Osnabrücker Land
- Projektauswahl nach von der LAG festgelegten Auswahlkriterien
- Evaluation, inklusive Erstellung der erforderlichen Berichte und Nachweise
- Vernetzung der LEADER-Aktivitäten, Beteiligung an den Aktivitäten der vorhandenen Netzwerke auf nationaler und EU-Ebene, inklusive Teilnahme am Leader-Lenkungsausschuss in Niedersachsen
- Information der Öffentlichkeit über Aktivitäten und Ergebnisse der Arbeit
- Mobilisierung der Bevölkerung zur Mitwirkung an der Umsetzung des REK

§ 4 Mitglieder

1. Die LAG umfasst grundsätzlich 11 stimmberechtigte Mitglieder. Darunter befinden sich je 1 Vertreter:in der Kommunen sowie 6 nicht-kommunale Vertreter:innen (aus dem Wirtschafts- und Sozialbereich). Darüber hinaus umfasst die LAG beratende Mitglieder (§ 7) und eine:n Protokollführer:in. Die Protokollführung erfolgt durch das Regionalmanagement. Um Belange der Chancengleichheit von Männern und Frauen zu berücksichtigen, sollte bei der Besetzung der stimmberechtigten LAG-Mitglieder ein Anteil weiblicher Mitglieder von mindestens 30 % angestrebt werden.

2. Die Vertreter:innen der Kommunen sind als Hauptverwaltungsbeamte definiert. Ein/e Vertreter:in der Kommune kann sich bei Abwesenheit oder Verhinderung vertreten lassen. Dies ist vor Beginn der Sitzung gegenüber dem/der 1. Vorsitzenden der LAG oder dem Regionalmanagement anzuzeigen.
3. Als beratende Mitglieder werden Wirtschafts- und Sozialpartner:innen sowie weitere Akteure der Zivilgesellschaft eingebunden, die das Stimmrecht der stimmberechtigten nicht-kommunalen Vertreter:innen übernehmen können.

§ 5 Eintritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

1. Stimmberechtigtes Mitglied der LAG kann in der Regel werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und entweder eine öffentliche rechtliche Körperschaft oder einen Wirtschafts- und Sozialpartner vertritt. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die LAG.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus der LAG austreten.
3. Ein Mitglied kann von der LAG ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen der LAG schuldhaft und grob zuwiderhandelt. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand der LAG besteht paritätisch aus 2 kommunalen und 2 nicht-kommunalen Vertreter:innen (Vorsitz und Stellvertretung).
2. Die Vorstandsmitglieder bleiben maximal 2 Jahre in ihrem Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der LAG sein Amt niederlegen.
4. Eine Neuwahl kann durch die LAG-Mitglieder bei einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden, sollte der Vorstand den Interessen der LAG schuldhaft und grob zuwiderhandelt haben.
5. Der Vorstand hat die Aufgabe, die LAG zu vertreten, LAG-Sitzungen vorzubereiten und zu leiten.
6. Der LAG-Vorstand kann bei unvorhersehbaren Kostenerhöhungen mit einfacher Mehrheit einer Mittelserhöhung bis maximal 10.000,00 EUR und max. 20% des Projektvolumens zustimmen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Projekt inhaltlich unverändert ist. Die LAG wird auf der nächsten Sitzung über die Zustimmung der Kostenerhöhung informiert.

§ 7 Beratende Mitglieder/ Einbindung relevanter Akteure

Als beratende Mitglieder ohne Vertretungsregel im Stimmrecht sind dauerhaft ein:e Vertreter:in des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, GS Osnabrück und ein:e Vertreter:in des Landkreises Osnabrück zu beteiligen. Außerdem kann beschlossen werden, nach Bedarf weitere beratende Mitglieder einzuberufen, um relevante Akteure möglichst direkt einzubeziehen.

§ 8 LAG-Sitzung

Die ordentliche Mitgliederversammlung der LAG (LAG-Sitzung) findet mindestens zweimal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der LAG erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 1/5 der Mitglieder gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 9 Einberufung von LAG-Sitzungen

1. LAG-Sitzungen werden vom Vorsitz, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung durch einfachen Brief oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
2. Die Sitzungstermine werden in den Kommunen des „Nördlichen Osnabrücker Landes“ über die gängigen Kommunikationskanäle bekannt gegeben.

§ 10 Ablauf von LAG-Sitzungen

1. Die LAG-Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Mit einfachem Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten LAG-Mitglieder können einzelne Tagesordnungspunkte sowie die Beratung und Abstimmung zu einzelnen Projekten nicht-öffentlich beraten werden.
2. Zu Beginn der Versammlung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die LAG ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, davon mindestens 50 % nicht kommunale Vertreter.
3. Das Stimmrecht nicht anwesender WiSo-Partner:innen wird ausschließlich für diese Sitzung auf die anwesenden, beratenden Mitglieder der LAG übertragen. Die beratenden Mitglieder rücken entsprechend der kommunalen Zugehörigkeit nach.
4. Wird über Projekte von privaten Projektträger:innen sowie von Kommunen, bei denen ein stimmberechtigtes LAG-Mitglied „persönlich beteiligt“ ist, beraten und abgestimmt, wird die Beschlussfähigkeit erneut überprüft.
5. Mitglieder der LAG sind von den Beratungen und Entscheidungen ausgeschlossen, an denen sie „persönlich beteiligt“ sind. Eine „persönliche Beteiligung“ liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen (MV-Verbot nach NKomVG) oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts oder öffentlichen Rechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde.

Zudem ist der Erlass „LEADER, Interessenskonflikte im Projektauswahlverfahren der LAG“ des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

Die LAG-Mitglieder sind verpflichtet, diese Interessenskonflikte vorab gegenüber der/dem LAG-Vorsitzenden anzuzeigen. Die Mitwirkung eines wegen „persönlicher Beteiligung“ ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

6. Ist die LAG wegen der kurzfristigen Abwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig (keine schriftliche/telefonische Abmeldung bis 1 Tag vor der Sitzung), kann in der Sitzung ein „Vorbehaltsbeschluss“ der anwesenden Mitglieder gefasst und die Voten der fehlenden Stimmberechtigten nachträglich im schriftlichen Verfahren eingeholt werden.

7. Ist die LAG aufgrund von Abmeldungen von Mitgliedern bis 1 Tag vor der Sitzung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden. In diesem Fall kann die Ladungsfrist auf 1 Woche verkürzt werden. In der zweiten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und das 50%-Quorum der WiSo-Partner:innen eingehalten wird.
8. Beschlüsse können bei Bedarf, sofern die Einberufung einer Sitzung nicht rechtzeitig erfolgen kann oder sonstige äußere Umstände eine Sitzung nicht zulassen, im Umlaufverfahren gefasst werden.

Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern der LAG die entsprechenden Projektunterlagen auf elektronischem Weg zuzusenden. Mitglieder der LAG sind im Falle eines Interessenskonflikts auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen (siehe § 10, Absatz 4 und 5). Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken. Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine Frist von 10 Tagen zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Wenn von den stimmberechtigten Mitgliedern innerhalb der Frist keine schriftliche Reaktion (auch über den elektronischen Weg) erfolgt, wird die Zustimmung unterstellt. Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert. Über das Abstimmungsergebnis werden alle Mitglieder auf elektronischem Wege informiert.

9. LAG-Sitzungen können bei Bedarf als digitale Sitzungen über übliche Videokonferenztools durchgeführt werden. Beschlüsse werden mindestens in Bild festgehalten.
10. Die LAG-Sitzung wird vom Vorsitz, bei Verhinderung von der Stellvertretung geleitet. Durch Beschluss der LAG kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung zu Beginn der Versammlung geändert und ergänzt werden.
11. Für die Annahme von Anträgen entscheidet die LAG mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Verlangen von mind. 1/3 der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Gleiches gilt für Beschlüsse.

§ 11 Einberufung von Arbeitskreisen

Die LAG kann zu thematischen Arbeitskreissitzungen einladen. Die Arbeitskreissitzungen sind öffentlich und werden 14 Tage im Voraus öffentlich angekündigt. An jedem Arbeitskreis nimmt mindestens ein Mitglied der LAG teil. Arbeitskreise sind beratende Gremien, die Empfehlungen an die LAG aussprechen können.

§ 12 Projektauswahl

Die Projektauswahl wird durch die im Regionalen Entwicklungskonzept geregelten Kriterien vorgenommen. Der/Die Antragsteller/-in hat innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch das Regionalmanagement den Antrag beim ArL einzureichen. Geschieht dies nicht, kann dort schriftlich eine Fristverlängerung von bis zu 3 Monaten beantragt werden. Ist auch dann kein Antrag eingegangen, wird das Budget wieder für die Projektförderung freigegeben. Es ist möglich einen erneuten Antrag bei der LAG zu stellen.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 14 Gültigkeit der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung gilt für die Förderperiode 2023 bis 2027.

Fürstenuau, 15.02.2023

Michael Wernke

Ulf Dieckmann